

Auszahlungsantrag Ökologische Produktionsverfahren

Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) vom 04.06.2007 in der jeweils gültigen Fassung)

- Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für ökologische Produktionsverfahren (MSL) 2015

Als Anlage erhalten Sie die Antragsunterlagen der oben genannten Maßnahme für das Wirtschaftsjahr 2014/2015. Der Auszahlungsantrag muss bis zum

15. Mai 2015

zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag und dem Flächenverzeichnis 2015 bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer eingereicht werden.

Ich empfehle den Auszahlungsantrag fristgerecht einzureichen.

Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages um bis zu 25 Kalendertage wird eine Säumniskürzung von 1% je Arbeitstag verhängt.

Bitte lesen Sie das beigefügte Merkblatt zum Ausfüllen der Antragsunterlagen vor der Antragstellung aufmerksam durch!

Bedeutung der Förderkennzeichen in der Flächenaufstellung ökologische Produktionsverfahren

3101	Einführung Öko-Anbau im Ackerbau
3102	Einführung Öko-Anbau Dauerkulturen
3105	Einführung Öko-Anbau Dauergrünland
3106	Einführung Öko-Anbau unter Glas
3201	Beibehaltung Öko-Anbau im Ackerbau
3202	Beibehaltung Öko-Anbau Dauerkulturen
3205	Beibehaltung Öko-Anbau Dauergrünland
3206	Beibehaltung Öko-Anbau unter Glas

Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

Merkblatt

Zum Antrag auf Auszahlung der Förderung des ökologischen Landbaus im Rahmen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen in jeweils gültiger Fassung

Bitte vor dem Ausfüllen des Antrages aufmerksam lesen!

Nach den geltenden Vorschriften kann die Auszahlung der jährlichen Rate für das Verpflichtungsjahr 2014/2015 (01.07.2014 bis 30.06.2015) nunmehr beantragt werden.

I. Auszahlungsantrag

Der Antrag ist bis zum 15.05.2015 einzureichen.

Reichen Sie den beigefügten Antragsvordruck (Antrag auf Auszahlung) vollständig ausgefüllt, **mit der dazugehörigen Anlage, der MSL-Flächenaufstellung und mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag und dem Flächenverzeichnis 2015** bei der für Sie zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer ein.

Bitte vergessen Sie die Unterschrift nicht

- auf dem Antrag selbst
- auf der Anlage Viehbestand
- am Ende der Flächenaufstellung.

Ab dem Wirtschaftsjahr 2009 muss auch die Bescheinigung über die Kontrolle eines erzeugenden Unternehmens (landwirtschaftlicher Betrieb) nach VO (EG) Nr. 834/2007 in Nordrhein-Westfalen eingereicht werden. Diese Bescheinigung wird von der Öko-Kontrollstelle im Rahmen der Jahreskontrolle ausgefüllt.

Wichtiger Hinweis:

Laut geltender Richtlinie in der Fassung vom 13.11.2013 muss lt. Ziffer 10.2.3 die Kontrollbescheinigung nach VO (EG) Nr. 834/2007 innerhalb von sechs Wochen nach der Jahreskontrolle bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht werden. Unter Ziffer 14.4.3.5.3 der o.g. RL wird ausgeführt, dass die Zuwendung um 5 % gekürzt wird, wenn wiederholt nicht innerhalb von sechs Wochen die Prüfbescheinigung eingereicht wird.

Zur Anlage Viehbestand:

Bitte beachten Sie, dass für das Dauergrünland des Betriebes keine Förderung des Ökologischen Landbaus gewährt wird, wenn der Viehbesatz unter 0,3 RGV / ha Dauergrünland im Jahresdurchschnitt liegt.

Geben Sie bitte in der Anlage Viehbestand an, wenn Sie kein Dauergrünland bewirtschaften, über keine Bewilligung für Dauergrünland verfügen, oder die Prämie für das Dauergrünland in 2015 nicht abrufen möchten, da Sie den Mindestbesatz von 0,3 RGV / ha Dauergrünland nicht einhalten.

Angaben über die gehaltene Anzahl Rinder sind in der Anlage Viehbestand nicht zu machen. Es ist lediglich anzugeben, ob Rinder im Betrieb gehalten werden oder nicht.

Sofern Rinder gehalten werden, ist unbedingt die eingetragene HIT-Nummer zu prüfen und ggfls. zu korrigieren, bzw. wenn keine HIT-Nummer eingedruckt wurde, ist diese zu ergänzen. Wenn Rinder an mehreren Betriebsstätten gehalten werden, sind alle HIT-Betriebsnummern anzugeben unter denen die Rinder des Betriebes gemeldet sind.

Die für den Antrag relevanten Rinderdaten werden automatisiert der HIT-Datenbank entnommen.

Für alle anderen Raufutterfresser müssen die tatsächlichen Bestände zu den vier in der Anlage dargestellten Stichtagen angegeben werden. Sofern der Antrag vor dem 01.04.2015 eingereicht wird und sich die Zahl der dort angegebenen Tiere zum 01.04.2015 ändert, ist diese Änderung unverzüglich der Kreisstelle anzuzeigen.

Bitte beachten!

Soweit sich im Rahmen des Auszahlungsverfahrens Sanktionen in Form von Ablehnungen oder Kürzungen aufgrund von Viehbesatzunterschreitungen ergeben sollten, die auf **unzutreffenden HIT-Daten** beruhen, beachten Sie bitte, dass Korrekturen in der HIT-Datenbank nur noch solange berücksichtigt werden können, solange Sie unsererseits noch nicht auf diese Unregelmäßigkeiten hingewiesen wurden.

Ist eine diesbezügliche Information an Sie bereits ergangen, sei es mündlich oder schriftlich, im Rahmen einer Anhörung, eines Ablehnungsbescheides oder durch den die Kürzung erläuternden Auszahlungsbescheid, können nachträgliche Änderungen der HIT-Daten für das Auszahlungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Fehler im Auszahlungsantrag selbst wie z.B. unzutreffende eigene Tier- oder Flächenangaben können nur vor Erhalt einer diesbezüglichen Information und auch nur noch innerhalb der für den Auszahlungsantrag geltenden Nachfrist bis zum 09.06.2015 korrigiert werden.

Mit den zugesandten Antragsunterlagen erhalten Sie eine Flächenaufstellung in der alle bewilligten Flächen des Vorjahres eingedruckt sind. Diese Flächen sind zum Einen mit dem entsprechenden Förderkennzeichen versehen, zum Anderen ist die bewilligte Größe je Teilschlag (ggfls. inklusive der Größe vorhandener Landschaftselemente) angegeben.

Die eingedruckten Daten in der Flächenaufstellung haben den Stand der Bewilligung 2014. Prüfen Sie diese Angaben genau und nehmen Sie die notwendigen Änderungen/Ergänzungen vor. Prüfen Sie auch, ob diese Flächen noch von Ihnen bewirtschaftet werden.

Sofern von Ihnen mit dem Grundantrag 2014 Flächen zur Bewilligung beantragt wurden, die noch nicht im Flächenverzeichnis des Sammelantrages 2014 aufgeführt waren, so finden Sie diese bewilligten Flächen am Ende der Flächenaufstellung mit einer laufenden Nummer Feldblock größer 10000. Ordnen Sie bitte diese „neuen Flächen“ den aktuellen laufenden Nummern Feldblock, Schlag und Teilschlag des Flächenverzeichnisses 2015 zu.

Wichtiger Hinweis:

Zum 01.01.2015 wurde das Greening eingeführt. Es umfasst den Erhalt von Dauergrünlandflächen, eine verstärkte Anbaudiversifizierung sowie die Bereitstellung von „im Umweltinteresse genutzten Flächen = ökologische Vorrangflächen“ auf Ackerland.

Für Betriebe des ökologischen Landbaus gelten diese Greeningverpflichtungen nicht.

Dennoch muss für alle geförderten Ackerflächen (einschließlich Ackerflächen mit Gemüse) im Verpflichtungsjahr 2014/2015 ein Prämienabzug in Höhe von 13 € / ha erfolgen.

Betroffen davon sind alle 5-jährigen Bewilligungen mit Grundanträgen aus den Jahren 2011 bis 2014 (mit Revisionsklausel ausgestattet).

Grundanträge aus dem Jahr 2010 sowie Grundanträge aus den Jahren 2007 bis 2009 mit ein- oder mehrmaliger Verlängerung der Bewilligung sind von dem Prämienabzug nicht betroffen.